

### Landkreis Lüneburg

# Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben

#### Vorwort

Im Rahmen der derzeitigen Agrarreform werden den Landwirten verschärfte Auflagen u. a. im Bezug auf die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Pflanzenschutzmittel auferlegt. Die Zahlung von Prämien wird an die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen geknüpft.

Da durch mögliche Kürzungen der Prämienzahlungen aufgrund von Sanktionen die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet werden könnten, hält es der Landkreis Lüneburg als stark landwirtschaftlich geprägte Region für erforderlich, den Betrieben einen Leitfaden an die Hand zu geben, welcher die Punkte aufzeigt, die bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind.

Dieser Leitfaden erläutert die grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich des Baurechts (u. a. Brandschutz) und des Wasserrechts.

Für spezielle Rückfragen stehen die zuständigen Sachbearbeiter beim Landkreis Lüneburg gerne zur Verfügung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zu den hier beschriebenen Bestimmungen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten sind.

#### Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
1. WASSERGEFÄHRDUNG	3
Feste Pflanzenschutzmittel (Pulver, Granulate)	5
Flüssige Pflanzenschutzmittel	5
Einteilung von Pflanzenschutzmittellägern anhand der eingelagerten Mengen in Gefährdungsstufen	6
Übersicht der wasserrechtlichen Anforderungen an ein Pflanzenschutzmittellager	6
Prüfpflichten bei oberirdischen Lageranlagen	7
2. GIFTIGKEIT	7
3. BRENNBARKEIT	9
ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT	10
ANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN	11
HÄUFIG GESTELLTE BAURECHTLICHE UND BRANDSCHUTZTECHNISCH	<u>IE</u>
FRAGEN ZUM PFLANZENSCHUTZLAGER	12

#### **Allgemeines**

Grundsätzlich gilt, je mehr Pflanzenschutzmittel gelagert werden, umso mehr Vorschriften müssen beachtet werden.

Hierzu werden die einzelnen Mittel bezüglich der Stoffeigenschaften Giftigkeit,

Wassergefährdung und Brennbarkeit bewertet. Etwa die Hälfte der Pflanzenschutzmittel sind nach der Gefahrstoffverordnung als Gefahrstoffe eingestuft.

Im Weiteren wird auf die einzelnen Stoffeigenschaften eingegangen.

Vorab wird aus Gründen der Vereinfachung darauf hingewiesen, dass im Folgenden die Bezeichnung I (Liter) immer die Angabe kg (Kilogramm) – und umgekehrt - analog mit einschließt.

#### 1. Wassergefährdung

Alle Pflanzenschutzmittel sind als stark wassergefährdende Stoffe in die Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3 → höchste Wassergefährdungsklasse) eingestuft. Damit handelt es sich bei einem Pflanzenschutzmittellager um eine Anlage zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen. Dies bedeutet, dass das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) zu beachten ist. Zusätzlich ist die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) zu beachten. Bei Lagermengen von mehr als 1.000 I Pflanzenschutzmitteln ist außerdem die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) maßgebend, welche festlegt, dass im Schadensfall anfallendes Löschwasser zurückgehalten werden muß.

Für alle Pflanzenschutzmittelläger gilt unabhängig von der gelagerten Menge mindestens der Besorgnisgrundsatz gemäß § 5 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz). Gemäß diesem Grundsatz ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen

auf ein Gewässer (auch Grundwasser) verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Jedes Lager für Pflanzenschutzmittel muss daher zumindest den anerkannten Regeln der Technik und damit Technische Regeln und DIN-Normen erfüllen.

#### Diese Anforderungen sind in der o. g. VAwS beschrieben und lauten wie folgt:

- Der Lagerraum muss beständig gegenüber den eingelagerten Medien sein.
- Der Fußboden im Lagerraum darf keinen Abfluss aufweisen und ist ggf. in Spezialfarbe (mit bauaufsichtlichem Prüfzeichen) zu streichen.
- Der Fußboden im Lagerraum ist als Auffangwanne auszubilden.
- Soll der Fußboden nicht als Auffangwanne ausgebildet werden, so sind die Pflanzenschutzmittel in Regalen mit zugehörigen Auffangwannen zu lagern.
- Der Lagerraum muss ein Rückhaltevolumen von 10 % der eingelagerten
   Pflanzenschutzmittelmenge, wenigstens aber den Rauminhalt des größten
   Gefäßes aufweisen.
- Falls Pflanzenschutzmittel auslaufen, müssen saugfähiges Material und Sammelbehälter bereitstehen (z.B.: Chemikalienbindemittel).
- Falls ein Container zur Lagerung verwendet wird, müssen aus dem Container austretende Flüssigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sein. Es ist zu beachten, dass z. B. ein Seecontainer nicht automatisch die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt.

 Bei Lagermengen von mehr als 100 I ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- und Alarmplan aufzustellen.

Feste Pflanzenschutzmittel (Pulver, Granulate)

Werden in dem Pflanzenschutzmittellager **nur** feste Präparate gelagert, muss eine gegenüber allen Einflüssen beständige und undurchlässige Bodenbefestigung (z.B. Ortbeton mit einer Mindestbetongüte C 25/30 (vormals B 25), wasserundurchlässig gemäß DIN 1045 / DIN EN 206-1, Mindestplattendicke 20 cm) in dem abschließbaren Lagerraum erstellt werden.

Für den Fall, dass feste und flüssige Pflanzenschutzmittel in einem Lagerraum in Regalen gelagert werden, sind die festen Mittel immer über den flüssigen Mitteln aufzubewahren.

#### Flüssige Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in Originalverpackungen gelagert werden. Diese Gebinde gelten als bruchsicher, beständig und dicht.

Eine Auffangeinrichtung ist erforderlich, wenn Pflanzenschutzmittel gelagert werden. Hierfür können betonierte und beschichtete Auffangräume oder zugelassene Auffangwannen eingesetzt werden.

Auf eine Auffangeinrichtung kann verzichtet werden, wenn Pflanzenschutzmittel in Transportbehältern nur <u>vorübergehend gelagert</u>, d. h. zum Verwenden bereitgestellt werden. Erst wenn größere Mengen wassergefährdender Stoffe <u>dauernd stationär gelagert</u> werden, ist der Tatbestand einer Lageranlage erfüllt. Unter größeren Mengen versteht man bei der WGK 3 Mengen über 100 I.

## <u>Einteilung von Pflanzenschutzmittellägern anhand der eingelagerten Mengen in Gefährdungsstufen</u>

Eingelagerter Stoff in I oder kg	Gefährdungsstufe *
bis 100	A
über 100 bis 1.000	С
über 1.000	D

<sup>\*)</sup> Da Pflanzenschutzmittel in die WGK 3 eingestuft sind, entfällt die Gefährdungsstufe B.

Aus dieser Einteilung heraus ergeben sich für ein Pflanzenschutzmittellager aus wasserrechtlicher Sicht folgende Anforderungen und Prüfpflichten:

#### Übersicht der wasserrechtlichen Anforderungen an ein Pflanzenschutzmittellager

Anforderungen	Gefährdungsstufen		
	Α	С	D
Die VAwS ist zu beachten. Verantwortlich für den			
sicheren Betrieb ist der Betreiber.	x	Х	x
Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvorschriften bei			
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist	х	х	х
anzubringen. (erhältlich beim Landkreis Lüneburg)			
Eignungsfeststellung oder zugelassene Anlagenteile			
sind erforderlich (z.B. Auffangwannen)		Х	х
Das Pflanzenschutzmittellager ist beim Landkreis			
Lüneburg (Fachdienst Umwelt) anzuzeigen.		Х	x
Das Pflanzenschutzmittellager ist als solches von			
außen deutlich sichtbar und dauerhaft zu		х	х
kennzeichnen.			
Es ist ein Anlagenkataster zu führen.			Х

#### Prüfpflichten bei oberirdischen Lageranlagen

Prüfung des Lagers durch einen	Gefährdungsstufen		
Sachverständigen gemäß § 16 VAwS	Α	С	D
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen			
Änderung		х	x
außerhalb von Wasserschutzgebieten wiederkehrend			
alle 5 Jahre		х	x
in Wasserschutzgebieten wiederkehrend			
alle 5 Jahre		Х	X

#### 2. Giftigkeit

Für die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln gilt die TRGS (Technische Regel für gefährliche Stoffe) 514, wenn folgende Situationen vorliegen:

- es werden mehr als 200 kg giftiger Mittel (T) und sehr giftiger Mittel (T+) gelagert, bzw. es werden mehr als 50 kg sehr giftiger Mittel (T+) gelagert
- giftige und sehr giftige Mittel werden mit anderen Mitteln zusammen gelagert
- giftige oder sehr giftige Mittel sind zusätzlich als hochentzündlich (F+) leicht entzündlich (F) oder entzündlich eingestuft

Da die Einhaltung der Bestimmungen aus der TRGS 514 zu erheblichen Investitionen führen kann, kann an dieser Stelle die Empfehlung gegeben werden, nicht mehr als 200 I giftige und sehr giftige Mittel, davon höchstens 50 I sehr giftige (T+) Präparate zu lagern. Bei Einhaltung dieser Mengenschwellen wird der Gefahrstoffverordnung damit genüge getan, wenn die giftigen und sehr giftigen Mittel so aufbewahrt werden, dass nur sachkundige Personen oder Beauftragte Zugriff auf die Mittel haben. Giftige und sehr giftige Präparate können in diesem Fall mit anderen Pflanzenschutzmitteln zusammen gelagert werden.

#### Zu den Anforderungen der TRGS 514 zählen u. a. folgende Punkte:

- Der Lagerraum muss gegenüber angrenzenden Lagerbereichen bzw. Gebäuden einen eigenen Brandabschnitt bilden, d. h. dieser ist gemäß der DIN 4102 feuerbeständig auszuführen. Außerdem sind Wärme- und Rauchabzugsanlagen gemäß DIN 18232 erforderlich.
- Der Fußboden des Lagerraums muss so erstellt werden, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe bzw. Löschwasser nicht unkontrolliert abfließen können. Pflanzenschutzmittelläger sind daher mit Löschwasserrückhaltesystemen auszurüsten.
- Für den Fall, dass entgegen der o. g. Empfehlung mehr als 50 I sehr giftiger oder mehr als 200 I giftiger und sehr giftiger Mittel gelagert werden müssen, sind diese getrennt von anderen Pflanzenschutzmitteln zu lagern. Dieses kann entweder in einem Gefahrstoffschrank (nach DIN 12925 Teil 1) in dem Lager oder in einem separaten Raum, welcher die Vorgaben der DIN 12925 erfüllt, erfolgen.

#### 3. Brennbarkeit

Für Pflanzenschutzmittel die als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft sind, gelten neben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) die Gefährlichkeitsmerkmale aus dem EU-Gefahrstoffrecht. Außerdem sind die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20 – Läger) maßgebend.

Die jeweilige Einstufung der Präparate findet sich auf der Verpackung oder in den Sicherheitsdatenblättern.

Für den weitaus größten Teil der Pflanzenschutzmittelläger wird eine Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung nicht erforderlich werden, da eine **erlaubnisfreie Lagerung** bis zu einer Lagermenge von **10.000 I** vorliegt.

Es gelten jedoch auch bei geringeren Lagermengen hochentzündlicher und leicht entzündlicher Mittel Vorschriften, welche unbedingt einzuhalten sind:

- Zutritt nur für befugte Personen. (Hinweisschild anbringen).
- Das Lager muss zu angrenzenden Räumen feuerbeständig abgetrennt sein (DIN 4102).
- Eine Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in Wohnbereichen, Arbeitsräumen,
   Durchgängen und in Räumen in denen Futtermittel gelagert werden ist unzulässig.
- Für 50 m² Lagerfläche sind mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 (Pulverlöscher mit 12 kg ABC-Löschpulver) vorzuhalten, für jede weitere 100 m² ist ein zusätzlicher 12 kg – Pulverlöscher bereit zu halten.

#### Zusammenfassende Übersicht

Zur Verdeutlichung der vorgenannten Ausführungen werden nachfolgend nochmals die einzelnen Vorschriften dargestellt:

Menge in I oder kg	Eigenschaften der Pflanzenschutzmittel		
	wassergefährdend	giftig / sehr giftig	brennbare Flüssigkeit
	(alle Mittel)	(ca. 4 % der Mittel)	(ca. 2 % der Mittel)
0 – 50	<ul> <li>undurchlässiger</li> <li>Boden ohne Ablauf</li> <li>Rückhaltung von 10</li> <li>des Gesamtlager-</li> <li>volumens, mind. Das</li> <li>Volumen des größten</li> </ul>	<ul> <li>Lagerung der Mittel unter Verschluß.</li> <li>Gemeinsame Lage- rung mit anderen Präparaten ist in einem Raum möglich.</li> </ul>	- es gelten die Anforderungen der TRbF 20
50 – 100	Gebindes;  - beständig gegen äußere Einflüsse (Frost, Wasser, usw.)	Zusätzlich: - Werden mehr als 50 I an sehr giftigen	<ul> <li>Decken und         Außenwände             feuerhemmend (F30)     </li> <li>Feuerbeständige</li> </ul>
über 100	Zusätzlich:  - Beschichtungs- material bzw. Auf- fangwannen müssen ein baurechtliches Prüfzeichen haben  - Merkblatt Betriebs- und Verhaltensvor- schriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gut sichtbar in Lagernähe  Mitteln gela die TRGS & plett zu bea  zusätzlich: - Werden me I an giftige sehr giftige Mitteln gela die TRGS &	Mitteln gelagert, ist die TRGS 514 kom- plett zu beachten.	Abtrennung (F90) zu Nachbarräumen  - ab 450 I sind weitergehende Vorschriften zu
über 200		Zusätzlich: - Werden mehr als 200 I an giftigen und sehr giftigen Mitteln gelagert, ist die TRGS 514 komplett zu beachten	beachten (Brand- schutz)

Bei Lagermengen über 1.000 I Pflanzenschutzmittel ist generell die Löschwasserrückhalterichtlinie (LöRüRL) zu beachten.

#### Anlagen in Wasserschutzgebieten

Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten ist nach § 7 VAwS der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Lüneburg mittels Mustervordruck anzuzeigen.

In den WSG-Zonen I und II ist die Lagerung unzulässig.

In Zone III B ist ein Rückhaltevolumen von 10% des Lagervolumens zu schaffen. Übersteigt der Inhalt des größten Gebindes 10% der Gesamtlagermenge, bemisst sich das Rückhaltevolumen nach dem Inhalt des größten Gebindes.

In den Zonen III oder III A ist ein Rückhaltevolumen von 100% des Lagervolumens zu schaffen.

Der Anzeige nach § 7 VAwS ist eine Beschreibung beizulegen, wie der Rückhalt für im Havariefall austretendes Pflanzenschutzmittel erreicht wird (zugelassener Lagerschrank mit Auffangwannen, undurchlässiger Auffangraum). Die Zulassung des Lagerschrankes, des Auffangraumes oder des Anstriches für den Auffangraum ist beizulegen. Darüber hinaus ist ein Übersichtsplan einzureichen, auf dem der Standort des Pflanzenschutzmittellagers ersichtlich ist. Ist ein separater Raum für die Lagerung vorgesehen, ist ein Grundriss des Pflanzenschutzmittellagerraumes (auch als Skizze möglich) beizulegen.

## Häufig gestellte baurechtliche und brandschutztechnische Fragen zum Pflanzenschutzlager

(1) Durch die Forderung eventuell F90/ T90 Materialen verwenden zu müssen verteuert sich ein Lager sehr stark. Zudem sind im Moment kaum noch Pflanzenschutzmittel in Anwendung, die brennbar sind ( nur 2 gebräuchliche Mittel sind mit F gekennzeichnet, auf diese könnte verzichtet werden). Die Überlegung ist daher, ob es möglich ist eine Empfehlung zu erstellen für ein "Lager für nicht brennbare Pflanzenschutzmittel" mit F 30 Wänden, Decken und Türen?

Antwort: Im Falle eines Brandes bedeutet die Ausbreitung auf die eingelagerten Pflanzenschutzmittel immer eine erhebliche Gefährdung von Personal, Einsatzkräften und der unmittelbaren Umwelt. Eine Herabstufung ist daher nicht möglich.

Lediglich ein im Freien aufgestelltes Lager müsste bzw. dürfte in F 30 / T 30 Klassifizierung gebaut werden.

(2) Was ist beim Einbau eines Lagerraumes in ein vorhandenes Gebäude notwendig? Bauanzeige, Baugenehmigung?

Antwort: Der Einbau eines Lagerraumes in einem vorhandenen Gebäude bedarf grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Trennwände müssen feuerbeständig (F 90) sein, Türen und Abschlüsse müssen mindestens feuerhemmend (T 30) ausgeführt werden.

Durchführungen von Leitungen müssen feuerbeständig verschlossen werden, Lüftungsleitungen müssen bauordnungsrechtlich zugelassene Brandschutzklappen erhalten.

(3) Sind Fenster zulässig, welches Material?

Antwort: Fenster und Türen nach außen sind grundsätzlich zulässig. Ist davon auszugehen, dass die Öffnungen bei einem Schadensfeuer nicht beeinträchtigt werden können (z.B. das Gebäude steht allein auf einem Grundstück oder der

Abstand vorhandener Gebäude untereinander entspricht den Vorschriften der NBauO), werden keine Anforderungen gestellt. Ist dies nicht der Fall, müssen Türen und Fenster in der Außenwand die Feuerwiderstandsklasse T 30 erfüllen.

**(4)** Ist eine Sicherheitsbeleuchtung bei der Lagerung von nicht brennbaren Stoffen notwendig?

<u>Antwort:</u> Eine Sicherheitsbeleuchtung ist bei der Lagerung von nicht brennbaren Stoffen bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

(5) Ist ein Bauantrag für einen Container in einem Altgebäude notwendig?

<u>Antwort:</u> Für die Unterbringung eines Containers innerhalb eines vorhandenen Gebäudes ist eine Baugenehmigung einzuholen.

Für das separate Aufstellen eines Containers mit weniger als 10,0 cbm Brutto-Rauminhalt auf dem Baugrundstück bedarf es keiner

Baugenehmigung (§ 60, Anhang NBauO). Genehmigungsfreie Baumaßnahmen müssen aber ebenso die Anforderungen wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen erfüllen (§ 59 NBauO), z.B. Abstandsvorschriften, vorbeugender Brandschutz.

Es wird daher empfohlen, vor der evtl. Aufstellung eines Containers oder einer sonstigen genehmigungsfreien baulichen Anlage Auskünfte bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

(6) Um möglichst kurzfristig eine ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln auf den Betrieben zu erreichen, wäre ein ähnliches Verfahren, wie bei der Diesellagerung sinnvoll: → Erfüllung der Anzeigepflicht durch eine einfache Bauanzeige. Lässt dies das Baurecht zu?

Antwort: Eine Erfüllung der Anzeigepflicht durch einfache Bauanzeige läßt das Baurecht nicht zu. Entweder es bedarf einer Baugenehmigung, wie vor beschrieben oder es handelt sich um genehmigungsfreie Baumaßnahmen nach § 60 NBauO.